

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 216 - 216

Das Datum einer Privaturkunde macht gegen Dritte
keinen sicheren Beweis über die Zeit ihrer Abfassung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Prior.=O. von dem der G.D. jene Bestimmung zu einer ausdehnenden Erklärung der Prior.=Ordn. §. 23 Nr. 8 nicht benützt werden könne.

OAGG. v. 29. März 1867 RMr. 466⁶⁶/₆₇.
77.

3.

Das Datum einer Privaturkunde macht gegen Dritte keinen sicheren Beweis über die Zeit ihrer Abfassung.

Vgl. Bb. XVIII S. 161, 177; Bb. XX S. 65; Bb. XXI S. 85;
Bb. XXVI S. 60.

Im Konkurse des S. erhob sein Schwager B. Separationsansprüche auf Mobilien, welche ihm der Kridar verkauft habe. Bei der Anfechtung dieses Verkaufes durch die übrigen Konkursgläubiger mit der exceptio Pauliana war von besonderer Erheblichkeit, wann der behauptete Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Bei Beurtheilung dieser Frage sagen die oberst-richterlichen Entscheidungsgründe:

„Das die Veräußerung enthaltende Dokument ist eine Privaturkunde und trägt das Datum: „D. den 23. Juni 1864.“ Wenn auch die Unterschriften der Kontrahenten notariell beglaubigt sind, so ist doch das Datum jener Privaturkunde als solcher, von welchem die Rechtsbeständigkeit des Veräußerungsgeschäftes hier wesentlich abhängt, gegen die Konkursgläubiger als Dritte nicht unmittelbar beweiskräftig (G.D. Kap. XI §. 3 Nr. 1), soferne nicht die Gewißheit und Wahrhaftigkeit jenes Datums aus anderen Umständen sich ergibt. Dies ist aber ungeachtet der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der Kontrahenten hier nicht der Fall. Die vom 23. Juni 1864 datirte Urkunde trägt zwar die Unterschriften der beiden Kontrahenten; allein